

KREIS BIELEFELD  
STADT SENNESTADT  
BEBAUUNGSPLAN NR. 2/6

AUSFERTIGUNG  
M 1:500

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) te BBAUG)  
Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zugelassen.

Nebenanlagen  
und Einrichtungen gem. § 14 (1) und § 23 (5) der BauNVO werden nur innerhalb der bebaubaren Flächen gestattet.

Sonstiges  
im Erdgeschoß sind gem. § 4 (5) BauNVO keine Wohnräume zulässig. Mindestens 2,00 m tiefe Vordächer sind zum Schutz der Fußgänger vor den Schau- fenstern anzuordnen. Sie dürfen bis zu einer Tiefe von 3,00 m außerhalb der Baugrenze angeordnet werden.

Gemäß § 103 der BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgendes festgesetzt:

- 1) Hauptgesimshöhe über Straßenkrone: Bei 2-geschossigen Gebäuden max. 6,50 m und bei 1-geschossigen max. 4,00 m über Straßenkrone Heideweg (s. Schemaschnitt).
- 2) Dachausbildung: Flachdach (0-5°), Dachdeckung mit bekiester Oberfläche.
- 3) Einfriedigungen: Wirtschaftshöfe sind durch mind. 2,20 m bis 2,50 m hohe Mauern mit geschlossenen Toren als Sichtschutz abzuschirmen. Die Müllbehälter sind nach Möglichkeit innerhalb dieser Wirtschaftshöfe unterzubringen. Sonstige Einfriedigungen sind nicht zugelassen.
- 4) Werbung ist nur an der Stätte der eigenen Leistung sowie an öffentlichen Anschlagssäulen zugelassen. Freistehende Reklame- tafeln sind unzulässig. Ausnahmen können von der Bauaufsichts- behörde im Einvernehmen mit der Stadt zugelassen werden.
- 5) Frei vor der Wand hängende Balkone sind unzulässig. Loggien werden befürwortet.
- 6) Stellplätze und Garagenzufahrten sind zu befestigen.

ES GILT DIE BNVO (1968 I S. 1237)  
ART U. MASS D. BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, HÖCHST  
IU UNTERBAUBAR FÜR GESCHÄFTSNEBENRÄUME

FESTSETZUNGEN

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE  
--- BAUGRENZE  
— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BESTAND U. NACHRICHTLICHES

- VORHANDENE BEBAUUNG  
— FLURSTÜCKSGRENZE

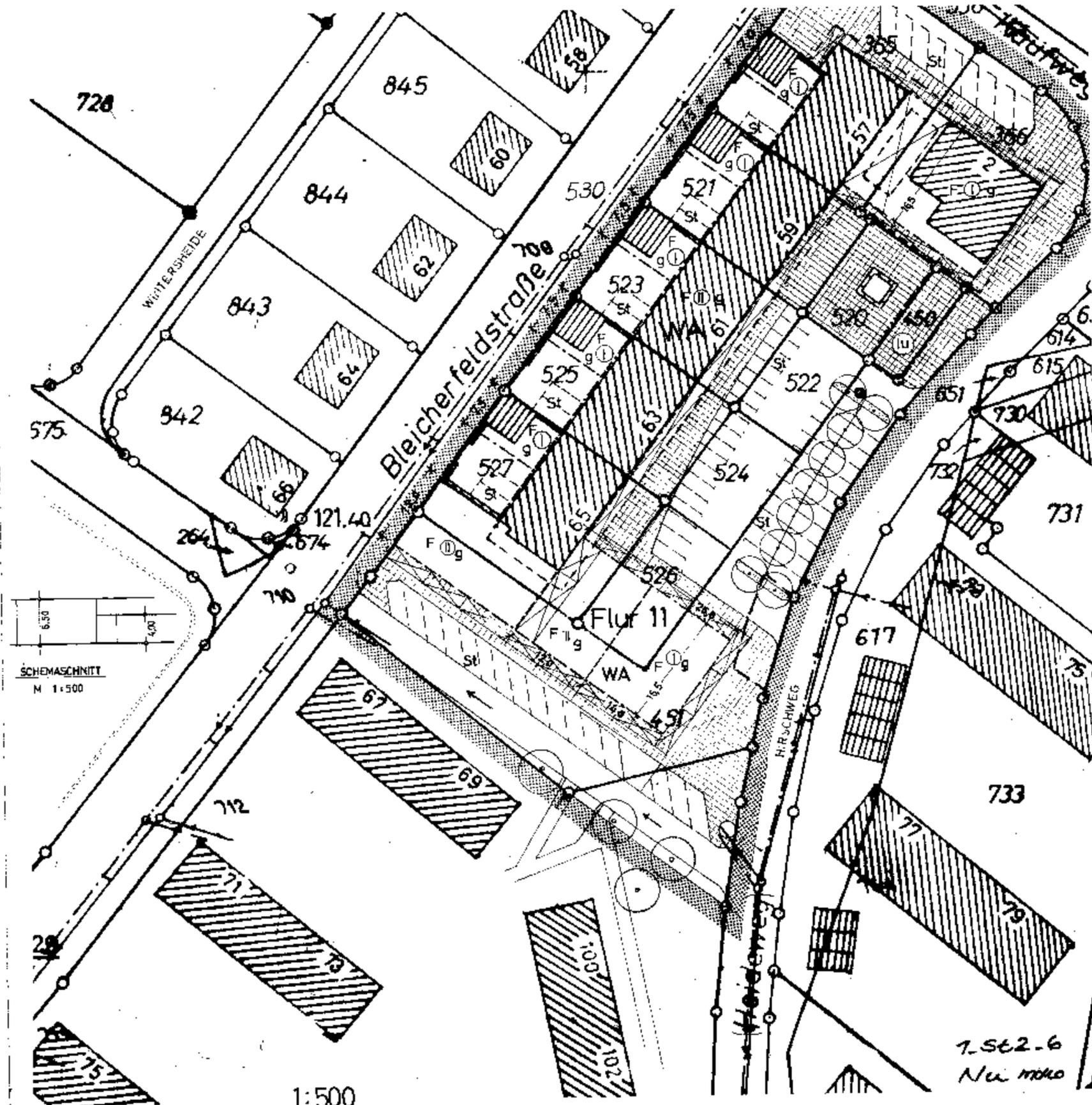
FLÄCHENFESTLEGUNGEN

- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
— FUSSGÄNGERBEREICH, BEFESTIGT  
— BEBAUUNGSPLANGRENZE

SONST. DARSTELLUNG U. FESTSETZUNGEN

- F FLACHDACH (0-5°)  
St STELLPLÄTZE  
— VORDÄCHER

192 FLURSTÜCKSNUMMER  
STRASSENKRONE ÜB. NN



DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES 2/1 UND 2 WERDEN IM PLANBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES 2/6 DURCH DIESEN AUFGEHOBEN.

DER STADTDIREKTOR

1-Stb2-6  
Nur mehr